



STILLEN IM SCHULDIENTST

Stillen im Schuldienst

Die Nationale Stillkommission hat folgende positive Botschaften zum Stillen in der Öffentlichkeit erarbeitet:

- Stillen ist gesund.
- Stillen wird überall akzeptiert.
- Stillen kann nicht warten.

Um Ihnen das Stillen auch an Ihrem schulischen Arbeitsplatz zu ermöglichen und so die besonderen Anforderungen in Ihrer Stillzeit und bei dem Wiedereinstieg in den Beruf für Sie zu erleichtern, gibt es einige Regelungen, über die Sie der folgende Flyer informiert.

Ihr Anspruch: Mutterschutz- gesetz

Der Anspruch von Lehrkräften auf Stillzeiten begründet sich in der erweiterten Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 45 BeamtStG), welche in §§ 7, 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) für alle Beschäftigten geregelt ist und zusätzlich mit § 2 Mutterschutzverordnung weitestgehend auf die Landesbeamtinnen übertragen wird.

Während der ersten zwölf Monate nach der Geburt haben Sie, unabhängig von Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung, Anspruch auf mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal pro Tag eine Stunde Stillzeit.

**STILLEN
IST GESUND &
KANN NICHT
WARTEN!**



Die Stillzeit muss aber möglichst für einen längeren Zeitraum einheitlich festgelegt werden, sodass ein reibungsloser Unterrichtsablauf möglich ist. Es empfiehlt sich nach Erhalt des Stundenplans, der Schulleitung die Stillzeiten bekannt zu geben.

Machen Sie sich bereits frühzeitig vor Ihrem Wiedereinstieg in den Beruf Gedanken darüber, unter welchen Bedingungen für Sie das Stillen am Arbeitsplatz möglich ist.

- Wohnen Sie nahe genug an der Schule, um nach Hause zu fahren?
- Kann Ihnen das Kind ggf. zu den Stillzeiten zur Schule gebracht werden?
- Gibt es in Ihrer Schule geeignete Stillbereiche, um sich mit Ihrem Kind zurückzuziehen?
- Haben Sie ggf. Kolleginnen, die in einer ähnlichen Situation sind, mit denen Sie sich im Vorfeld austauschen könnten?



Psychische & physische Gesundheit

Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen, die eine unverantwortbare Gefährdung darstellen können, gelten grundsätzlich auch für stillende Frauen. Eine unverantwortbare Gefährdung der psychischen und physischen Gesundheit besteht etwa durch:

- Gefahrstoffe / chemische Stoffe (zum Beispiel fruchtbarkeitsschädigende Stoffe)
- Biostoffe (Viren, Bakterien, Pilze)
- physikalische Einwirkungen (insbesondere ionisierende und nichtionisierende Strahlungen)
- eine belastende Arbeitsumgebung (zum Beispiel in Räumen mit Überdruck)
- Tätigkeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo (unter anderem Akkord- und Fließbandarbeit sowie unter Umständen andere getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo)

Unzulässige Ausübung von Tätigkeiten mit körperlicher Belastung oder mechanischer Einwirkung sind auf die stillende Frau nicht mehr anwendbar.

Alleinarbeit: Die Voraussetzung, eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind auszuschließen, gilt nur für schwangere Frauen, nicht für stillende.

Um die Stillzeiten in Anspruch nehmen zu können, muss die Schulleitung darüber informiert werden. Diese kann auch eine Stillbescheinigung verlangen, aus der sich ergibt, dass Sie stillen. Die Kosten für diese von ihm angeforderte Bescheinigung hat der Arbeitgeber gemäß § 9 Absatz 6 (2) MuSchG zu tragen.

Stillzeiten, die außerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit liegen, führen nicht zu einer Reduzierung des zu leistenden Unterrichtsdeputats.

Die Zeitfenster des Stillens richten sich nach den Bedürfnissen des Kindes. Die Mutter legt demnach die Stillzeiten fest; sie ist nicht verpflichtet, das Stillen in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.





Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Ihr Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt dann als zusammenhängend, wenn sie nicht durch eine Ruhepause von mehr als zwei Stunden unterbrochen wird. Im Einzelfall kann der Stillbedarf höher liegen und ggf. weitere Stillpausen erforderlich machen. Dies ist vom Alter des Kindes und dem bisherigen Stillverhalten abhängig.

„Freistellungszeiten sind weder vor noch nachzuarbeiten. Sie werden nicht auf Ruhepausen angerechnet, die im Arbeitszeitgesetz oder in anderen Vorschriften festgelegt sind“ (§ 23 MuSchG).

„Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau, die 18 Jahre oder älter ist, nicht mit einer Arbeit beschäftigen, die die Frau über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche zu leisten hat. (...) Der Arbeitgeber darf eine schwangere oder stillende Frau nicht in einem Umfang beschäftigen, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. (...). Der Arbeitgeber muss der schwangeren oder stillenden Frau nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewähren.“ § 4 (1) und (2) MuSchG

Der Anspruch auf Freistellung während der Stillzeit ist auf zwölf Monate nach der Geburt begrenzt, nicht aber der Gesundheitsschutz. Generell ist die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau in der Zeit zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Sind Sie mit einer Beschäftigung zwischen 20 und 22 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen einverstanden, soll diese jedoch unkompliziert ermöglicht werden. Mit Inkrafttreten des neuen Mutterschutzgesetzes zum 1. Januar 2018 dürfen Sie von Ihrem Arbeitgeber unter anderem nur beschäftigt werden, wenn

- Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären,
- nach ärztlichem Zeugnis nichts gegen Ihre Beschäftigung bis 22 Uhr / nach 22 Uhr spricht.



Sollten sich dennoch Schwierigkeiten bei der Umsetzung ergeben oder Sie individuelle Fragen (auch zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf) haben, so können Sie mich als Mitglied des Philologenverbands gerne kontaktieren.

Ich wünsche Ihnen einen guten Wiedereinstieg in Ihren Beruf und für die Entwicklung Ihres Kindes alles erdenklich Gute!

Es grüßt Sie herzlichst
Ihre Kristina Friebis-Kau

Herausgeber:

Philologenverband Rheinland-Pfalz e.V.

Fritz-Kohl-Str. 13

55122 Mainz

Tel.: 06131 / 38 4310 · Fax: 06131 / 371107

E-Mail: info@philologenverband.de

VR 1149 Amtsgericht Mainz | Internet: www.philologenverband.de

Landesvorsitzende: Cornelia Schwarz | Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Jochen Ring

©2023 Philologenverband Rheinland-Pfalz e.V. – Alle Angaben ohne Gewähr. Bildnachweise wie folgt/ Kristina Friebis-Kau (privat), Unsplash.com: Zach Lucero, Filip Mroz, Sergiu Valenas, Chris Anderson, Flávia Gava. Jede Vervielfältigung in Druck, Schrift und Kopie, auch auszugsweise, sowie jede Bearbeitung für Ton- und Bildträger ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.